

Unsere Lösung



Unsere Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes im Rahmen der aktuellen Corona-Sondersituation (gültig bis 31.07.2020):

Generell gilt: Der betroffene Vertrag darf sich noch nicht im Mahn- und Kündigungsverfahren befinden!

		Beantragung & Versicherungsvertragliche Auswirkung	Provision
Bei selbständigen Arbeitskraftabsicherungsprodukten und dem Pflege- und Vermögensschutz (AKS) inklusive MetallRente, KlinikRente und AKS Flex	Stundung für 6 Monate*) Kostenlos – ohne Gebühren und Zinsen!	Jederzeit möglich – kann formlos beantragt werden (bitte Beginn und Ablauf der gewünschten Stundungszeit angeben). Die gestundeten Beiträge werden bei Ablauf der Stundung nachgezahlt.	Keine Provisionsauswirkung, wenn gestundete Beiträge nachgezahlt werden. Eine Provisionsrückforderung erfolgt nur dann, wenn Nachzahlung der gestundeten Beiträge nicht erfolgt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden
	BUp protect	Kann nun auch anlassunabhängig mit Verweis auf die Corona-Sondersituation beantragt werden.	Bei einer Überbrückungszeit von exakt 6 Monaten keine Provisionsauswirkung. Bei längerer Überbrückungszeit wird die Provision zurückbelastet (anteilig, da auf 5,00 EUR Monatsbeitrag reduziert wird).
	Befristete Beitragsfreistellung für 6 Monate**)	Wenn die beitragsfreie Mindestrente gemäß AVB schon erreicht ist; danach erfolgt automatische Weiterführung mit gleicher Leistung und erhöhtem Beitrag.	Diese befristete Beitragsfreistellung hat keine Provisionsauswirkung. Keine Provisionsauswirkungen, wenn der Vertrag danach unverändert fortgeführt wird. Hier wird lediglich der Haftungszeitraum entsprechend verlängert. Wird der Vertrag bei Reaktivierung verändert, kann es zu einer Rückforderung aber auch Mehrvergütung kommen.
Bei allen Altersvorsorgeprodukten (AV) (mit und ohne Zusatzversicherungen)	Befristete Beitragsfreistellung für 6 Monate**)	Nach der ersten Beitragszahlung möglich; danach automatische Weiterführung mit gleichem Beitrag.	Diese befristete Beitragsfreistellung hat keine Provisionsauswirkung. Keine Provisionsauswirkungen, wenn der Vertrag danach unverändert fortgeführt wird. Hier wird lediglich der Haftungszeitraum entsprechend verlängert. Wird der Vertrag bei Reaktivierung verändert, kann es zu einer Rückforderung aber auch Mehrvergütung kommen
Nur bei AG- und mischfinanzierter betrieblicher Altersvorsorge (bAV) (bloße Mitgabe des verpflichtenden AG-Zuschusses ist keine Mischfinanzierung) (mit und ohne Zusatzversicherungen)	Stundung für 6 Monate *) ***) Kostenlos – ohne Gebühren und Zinsen!	Jederzeit möglich – kann formlos beantragt werden (bitte Beginn und Ablauf der gewünschten Stundungszeit angeben). Die gestundeten Beiträge werden bei Ablauf der Stundung nachgezahlt.	Keine Provisionsauswirkung, wenn gestundete Beiträge nachgezahlt werden. Eine Provisionsrückforderung erfolgt nur dann, wenn Nachzahlung der gestundeten Beiträge nicht erfolgt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden
Bei allen neu abgeschlossen Verträgen mit Beginn ab 1.1.2020 (AKS + AV) - gilt nur für Versicherungsanträge, die bis zum 31.03.2020 bei uns eingegangen sind; Antrag auf Beginnverlegung muss bis 30.04.2020 gestellt werden.	Beginnverlegung für max. 4 Monate***)	Bereits bezahlte Beiträge werden in ein Beitragsguthaben umgewandelt. Ein vorläufiger Versicherungsschutz bleibt bis zum Versicherungsbeginn bestehen bzw. lebt wieder auf, sofern Vertrag bereits poliziert war.	Provision zu urspr. Beginn wird zurückgefordert und Provision zu neuem Beginn wird zum neuen Beginn vergütet.

*) auch explizit dann möglich, wenn AVB dies nicht vorsehen bzw. die Voraussetzungen noch nicht vorliegen; je nach Produkt ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Stundung von bis zu 24 Monaten möglich. Bei einer Unterstützungskassen-Versorgung muss eine Rückzahlung des Stundungsbetrags stets im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

**) abhängig vom Produkt sind bis zu 24 Monaten möglich – sämtliche Produkte der Swiss Life Pensionskasse sind ausgenommen

***) bei bAV-Produkten sollten vom GP und VN unbedingt die steuerlichen und arbeitsrechtlichen Auswirkungen geprüft werden.

